

Kurztitel

Gewerbeordnung 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 48/2003

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 22a

Inkrafttretensdatum

01.08.2003

Außerkrafttretensdatum

31.12.2017

Abkürzung

GewO 1994

Index

50/01 Gewerbeordnung

Beachte

zum Außerkrafttreten vgl. Z 2, BGBI. I Nr. 94/2017

Text**Kundmachung von Prüfungsordnungen**

§ 22a. Verlautbarungen nach § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 erfolgen durch das Bereithalten der zu verlautbarenden Inhalte unter der Internetadresse der jeweiligen zur Kundmachung verpflichteten Körperschaft. Die im Internet verlautbarten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2017

Gesetzesnummer

10007517

Dokumentnummer

NOR40042467